

## Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung

### Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen

<u>Entsorgungs- und Verwertungsanlagen</u>	<u>Herkunftsbereich</u>
Thermische Behandlungsanlage GMVA Niederrhein, Oberhausen	Abfälle zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang
Abfallumladeanlage in Coesfeld-Brink	Umladung von Abfällen zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
Abfallumladeanlage im Lippewerk Lünen	Umladung von Abfällen zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
Kompostwerk in Coesfeld-Brink	Bio- und Grünabfälle im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Wertstoffsortieranlage in Coesfeld-Brink	Altpapier und Altpappe im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Rückbauzentrum in Selm (entfällt ab dem 24.03.2006)	Elektronikschrott und Kühlgeräte (ausgenommen Elektrogroßgeräte) im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Holzrecyclinganlage in Lünen	Altholz im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Entsorgungswerk Marl	Schadstoffe im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken	Altmetall incl. Elektrogroßgeräte (ausgenommen Kühlgeräte) im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang